



PostCom-Newsletter

Ausgabe 2 – Juni 2023

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 13. Juni hat die PostCom ihren Jahresbericht 2022 veröffentlicht. Auf rund 80 Seiten wird über die Qualität der Grundversorgung und deren Finanzierung, Marktentwicklungen oder verschiedene Aufsichtsverfahren informiert. Die PostCom geht davon aus, dass die Veränderungen des Postmarkts sich in den kommenden Jahren weiter beschleunigen werden. Diesen Wandel will sie regulatorisch und gesetzgeberisch so begleiten, dass er sich für einzelne Anspruchsgruppen nicht nachteilig auswirkt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die ersten Entscheide der PostCom aus dem Jahre 2021 zur Anwendung der Verordnung über die Mindeststandards bestätigt. Weitere Einzelheiten erfahren Sie im betreffenden Artikel in diesem Newsletter. Pro memoria: Am 1. Juli 2023 tritt die Erhöhung des Bruttomindeststundenlohns im Postsektor von bisher Fr. 18.27 auf neu Fr. 19.00 in Kraft.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und grüssen Sie freundlich.

Fachsekretariat PostCom



Jahresbericht 2022: Umsatz im Schweizer Postmarkt leicht rückläufig

Während der Postsektor über die letzten Jahre insgesamt ein anhaltendes Wachstum verzeichnete, war das Jahr 2022 von einer Verlangsamung geprägt. Der Umsatz im Schweizer Postmarkt schrumpfte um 1,4 %. Dies zeigt der Jahresbericht 2022 der Eidgenössischen Postkommission PostCom.

Die Post übertraf einmal mehr und teils deutlich die Vorgaben der Postgesetzgebung. Die hohe Qualität der Grundversorgung zeigte sich zum einen bei der Pünktlichkeit der Zustellung, wobei zum ersten Mal die rechtzeitige Zustellung von Tageszeitungen an alle Haushalte in Regionen ohne Frühzustellung gemessen wurde. Zum anderen überzeugte die Post ebenfalls bei den übrigen Qualitätskriterien. Obwohl das Ergebnis für die Grundversorgung zurückging, ist die Post nach wie vor in der Lage, die Grundversorgung völlig autonom zu finanzieren.

Der Jahresbericht 2022 kann hier abgerufen werden:

<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte>.

Mindeststandards: Bundesverwaltungsgericht stützt Entscheide der PostCom

Das Bundesverwaltungsgericht hat die ersten Entscheide der PostCom aus dem Jahre 2021 zur Anwendung der Verordnung über die Mindeststandards bestätigt. Die Urteile sind rechtskräftig.

Zwei Transport-Unternehmen hatten mit einer Normalarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche die branchenüblichen Arbeitsbedingungen verletzt. Die PostCom verhängte mit ihrer Verfügung 9/2021 gegen das eine Transportunternehmen eine Busse von 96'000 Franken. Die andere Firma wurde aus den gleichen Gründen mit 53'000 Franken gebüsst (Verfügung 13/2021). Beide Firmen wurden im Weiteren aufgefordert, ihre Arbeitsverträge an die Mindeststandards der PostCom anzupassen.

Die Mindeststandards der PostCom sehen einen Mindest-Bruttolohn von 18.27 Franken pro Stunde und eine maximale Wochenarbeitszeit von 44 Stunden vor. Diese Voraussetzungen gelten für Anbieterinnen von Postdiensten, wenn sie keinen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen haben.

Die beiden Firmen argumentierten, das Abstellen auf lediglich zwei Kriterien sei unzulässig. Zu beachten seien auch Faktoren wie zusätzliche Ferienansprüche, Qualitätsboni, Kompensationsregelungen und dergleichen. Es sei eine Gesamtbetrachtung anzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht kam zu einem anderen Schluss. Die Erfüllung der Minimalstandards bei Lohn und Normalarbeitszeit habe das Ziel, dass die Marktöffnung im Postverkehr nicht zu Lasten der Arbeitnehmenden gehe. Die Kriterien seien absolute Minima, die auch bei einer Gesamtsicht nicht unterschritten werden dürften. Wenn die Unternehmen eine Gesamtbetrachtung ihrer Arbeitsbedingungen wünschen, steht es ihnen laut Bundesverwaltungsgericht frei, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen.

PostCom zog an Jubiläumskonferenz Bilanz

Die PostCom nahm ihr 10-Jahr-Jubiläum zum Anlass, um am 3. Mai 2023 im Rahmen einer Konferenz im Zentrum Paul Klee in Bern ihre bisherige Tätigkeit kritisch zu würdigen und einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Präsentationen, Panels zur Grundversorgung und zum Postmarkt sowie ein Ausblick auf mögliche Trends und Entwicklungen vermittelten den Teilnehmenden einen umfassenden Einblick sowie die Möglichkeit, mit den anwesenden Expertinnen und Experten in einen Dialog zu treten.

Impressionen und Einzelheiten zur Konferenz und zu den Präsentationen sind auf der Website der PostCom unter www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/konferenz-10-jahre-postcom abrufbar.

Schliessung von Poststellen: Dokumentation der Praxis der PostCom

Die PostCom hat seit Inkrafttreten des Postgesetzes im Oktober 2012 mit rund 150 Empfehlungen eine differenzierte Praxis zur Beurteilung der Schliessung von Poststellen begründet. Die Empfehlungen sind auf der Website der PostCom publiziert (<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>).

Neu wurde auf der Website der PostCom zusätzlich eine nach Themen geordnete Darstellung der Praxis der PostCom publiziert: (https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Divers/DE_Dokumentation_Poststellen_fuer_Publikation_definitiv_20230612.pdf). Die Dokumentation ist auf dem Stand Juni 2023, das heisst es werden darin alle bisher abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Entscheidpraxis

Das Fachsekretariat der PostCom hat die nachfolgenden Verfügungen auf seiner Website aufgeschaltet:

- Zwischenverfügung 2/2023 vom 6. Februar 2023 betreffend Laufzeiten im inländischen Postverkehr: Harmonisierung der Messmethoden Brief und Paket: vorsorgliche Genehmigung
- Verfügung 3/2023 betreffend Genehmigung der Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung (Art. 55 Abs. 1 und 2 VPG) vom 6. Februar 2023
- Liste Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung vom 6. Februar 2023
- Verfügung vom 6. Februar 2023 betreffend Verletzung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b Postgesetz
- Verfügung 4/2023 vom 23. März 2023 betreffend Standort des Hausbriefkastens
- Verfügung 6/2023 vom 4. Mai 2023 betreffend Standort des Hausbriefkastens (noch nicht rechtskräftig, da vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten).
- Verfügung 6/2021 betreffend Nichteintreten auf Gesuch um Erlass Verfügung Schliessung Poststelle - bestätigt durch Urteil A-2662/2021 des

Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2023, siehe ferner Urteil (des Bundesgerichts) 2C_181/2023 vom 6. April 2023.

Strafbescheide

- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 27. März 2023 (in französischer Sprache)
- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 27. März 2023
- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 27. März 2023
- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 6. Februar 2023
- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 6. Februar 2023
- Strafbescheid wegen Verletzung der Meldepflicht, 9. Mai 2022

Link zu diesen und weiteren Verfügungen:

[https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen.](https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen)